

9. März 1966

Sehr geehrter Herr Doktor!

Indem ich Ihnen für die Übersendung der Grundabklärung der Gruppe „Maria“ verbindlichst danke, beide ich mich, Ihnen meine uneingeschränkte Zustimmung zu jedem Satz dieser Erklärung zum Ausdruck zu bringen. Ich kann es daher nicht billigen, daß sich die Berliner Ma-Voce-Leitung in einer Weise an der Erklärung distanzieren hat, die auch auf eine Mißbilligung in der Sache selbst abzielen lassen könnte.

Bitte haben Sie die Freundlichkeit, Herrn Professor Lauth, dessen Vortrag „Die absolute Ungeschichtlichkeit der Wahrheit“ ich bei Ma Voce in Berlin mit großem Interesse gelesen habe, meine aufrichtige Hochachtung und Übereinstimmung in der Sache zu versichern.

Mir liegt daran, das in meinen Kreisen tiefer durchzukommen, daß die Erklärung der Gruppe „Maria“ ihre Wirkung tun kann, daß sie insbesondere nicht abgeschrieben wird. Ist es möglich, daß Sie mir eine möglichst große Anzahl Stücke der Erklärung übersenden, die ich in meinem nicht kleinen Bekanntenkreis verbreiten würde. Ich bin gerne bereit, Ihnen eine Bekämpfung der Markkosten 50.- bzw. 100.- bzw. zu übernehmen und dies auch für künftige Fälle zu tun.

Ist die Gruppe „Maria“ organisiert und nimmt sie Mitglieder auf, so möchte ich mich gerne systematisch ausdehnen. In meiner Person bemerke ich, daß ich, jetzt 65 Jahre alt, bis zu meinem 62. Lebensjahr als Senatspräsident beim Kammergericht in Berlin tätig war. Ich gestatte mir, den Vorschlag eines Briefs, den ich an den

Weißbrot Rump in Limburg wieder her, bezulegen.

Ich beuge Li erweist

H. Rumpf

Gutachtliche Äusserung des Herrn Senatspräsidenten i.R.
Dr. Rudolf F i s c h e r zu der rechtlichen Seite der
mit der Liturgie-Konstitution gegebenen Probleme.

Die übereinstimmende Erfahrung aus nahezu allen Teilen der Bundesrepublik darüber, wie seit Inkrafttreten der Liturgie-Konstitution am 7.3.1965 in liturgischer Praxis und katholischer Presse mit der Konstitution umgegangen wird, nötigt zu der Fragestellung

1. ob diese Konstitution überhaupt ein Gesetz oder ob sie nicht lediglich eine Zusammenstellung pathetischer, aber unverbindlicher Deklamationen ist
oder
2. ob sie, wenn ein Gesetz als solches, nicht nur die Frucht sondern bereits auch das Opfer des Ungehorsams ist.

Diese Fragen müssen sich jedem aufdrängen, der die chaotischen und dennoch uniformen (an eine Gleichschaltung erinnernden) liturgischen Zustände in Deutschland und anderswo, die vielerorts auf eine beinahe vollständige Entlatinisierung aller Gottesdienste hinauslaufen, vor Augen hat und diese Zustände mit den in der Konstitution enthaltenen Bestimmungen über die Liturgiesprache konfrontiert.

Dass die progressivistischen Kreise - einschliesslich Guardinis auf Burg Rothenfels - in krassem Ungehorsam gegen die wiederholten päpstlichen Anordnungen (ich denke insbesondere an die Instructio über die Kirchenmusik vom 3.8.1958 2. Kap. Ziff. 13 c und die in "Kirchenmusikalische Gesetzgebung" -Regensburg 1956- inhaltlich wiedergegebenen Rundschreiben der drei letzten Pius-Päpste) vieles von dem, was die Konstitution jetzt gestattet, vorweggenommen haben, bedarf kaum der ausdrücklichen Erwähnung. Es genügt, auf die bei Max Kassiepe OMI "Irrwege und Umwege des Frömmigkeitslebens der Gegenwart" (Würzburg 1940) auf Seite 28, 29, 31, 34 wiedergegebenen bischöflichen Beanstandungen von Verstössen gegen die liturgischen Bestimmungen zu verweisen, ferner auf die von Hugo Berger und Albert Tinz in der Zeitschrift "Im Dienst der Kirche" 41. Jahrgang S. 14, 63, 281, 42. Jahrgang S. 19-20 getroffenen Feststellungen. Diejenigen Priester und Kirchenmusiker, die jene päpstlichen Bestimmungen ernst genommen und in ihrem Sinne gearbeitet haben, fühlen sich heute nicht ohne Grund zum Gespött derer gemacht, die jene Bestimmungen missachtet haben und das mit um so grösserem Recht, als es die deutschen Bischöfe in ihrem Hirtenschreiben an den deutschen Klerus vom 4.12.63 für angebracht gehalten haben, denjenigen Dank und Anerkennung auszusprechen, die "gerade im deutschen Sprachraum die Erneuerungsarbeit auf liturgischem Gebiet - oft unter grossen Mühen und Schwierigkeiten - vorgetragen haben". So braucht man sich nicht zu wundern, wenn jene Kreise heute sogar den Zynismus aufbringen, im Hinblick auf ihr selbstherrliches Verhalten von einem vorweggenommenen Gehorsam zu sprechen, also ihren permanenten Ungehorsam post festum noch zu heroisieren. Ein im Raum der Kirche unmögliches, schwer erträg-

träglichen Verhalten, das Schule machen wird. Sie gebärden sich - und das ist nicht die einzige Parallele - mit der Anmassung politischer Revolutionäre, die nach einem gelungenen Umsturz sich ihrer früher begangenen ungesetzlichen Handlungen rühmen. Den "verruichten 14 Jahren", um im Nazijargon zu sprechen, entspricht bei diesen liturgischen Progressisten eine von ihnen bekämpfte Jahrhunderte alte gottesdienstliche Tradition und ihre Wahrung und Erneuerung durch die drei letzten Pius-Päpste. Hier offenbart sich ein moraltheologisch bedenkliches Verhalten des kirchlichen Progressismus, das nach dem Erlass der Konstitution noch unverhüllter hervortritt.

Über den Sinn der für die Sprachregelung massgebenden Bestimmungen der Konstitution (Art. 36 §§ 1,2,3, Art. 54 Zif. 1,2, Art. 113 und 116) findet sich in der amerikanischen Zeitschrift "Sacred Music" 1965 S.5 (in Übersetzung wiedergegeben in "musica sacra" 85. Jahrg. S. 310) folgende Feststellung: "Zur Frage der Volkssprache in der Liturgie gab es beim Konzil viele Wortmeldungen. Gerade diese Frage stiess bei den Vätern auf gegenteilige Ansichten. Um zu einer von der Majorität annehmbaren Formulierung zu kommen, wurde ein Vermittlungsvorschlag zwischen den beiden Extremen gesucht. Man musste eine Formulierung finden, mit der jene, welche die ganze Messe in Latein feiern wollten, ihren Standpunkt nicht der anderen Partei aufzwingen konnten. Dasselbe gilt auch bezüglich der anderen Partei, welche die Volkssprache für gewisse Teile (!) der Messe verwenden wollten. Auch sie sollten ihren Standpunkt den anderen nicht aufzwingen können. Niemand dachte daran, die ganze lateinische Messfeier zu entwerten, andererseits sollte niemand daran gehindert werden, die Volkssprache in gewissen Teilen der heiligen Messe zu gebrauchen."

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die angeführten Bestimmungen der Konstitution materielle gesetzliche Normen über die Liturgie enthalten, an die alle Ränge in der Kirche gebunden sind, auch die Bischöfe ungeachtet der ihnen im Rahmen des Art. 36 § 3 eingeräumten Befugnis zu bestimmen, ob und in welcher Weise in gewissen Teilen (!) die Muttersprache gebraucht werden darf. Wollte man den Bestimmungen der Art. 36, 54, 113, 114, 116 unmittelbare materielle Wirkung absprechen, so degradierte man sie zu leeren Deklamationen, als welche sie gewisse Progressisten auch behandelt wissen wollen. Dann wäre es eine miserable Konstitution, nämlich überhaupt keine. Dann hätte man sich auf die Bestimmungen beschränken können, die Sprachregelung obliege ohne jede Bindung schlechthin den Bischöfen. Das würde allerdings das restlose Aufheben der

liturgischen Einheit bedeuten, ein Beginn des Zerfalls der Katholizität und ihre Auflösung in die Verprovinzialisierung.

Sind die angeführten Bestimmungen aber G^estze, so sind sie nach Wortlaut und Sinn auszulegen. Für die Kirchen des lateinischen Ritus legt Art. 36 § 1 das Prinzip fest, dass hier "der Gebrauch der lateinischen Sprache erhalten bleiben" soll. Wenn dann in § 2 mit Rücksicht auf den darin möglicherweise liegenden Nutzen für das Volk gestattet wird, dem "Gebrauch der Muttersprache einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Oratⁱonen und Gesängen", so stellt sich das als eine Ausnahme von der Grundregel des § 1 dar, nach der die Messe in lateinischer Sprache zu feiern ist. Zugleich ist aber durch die Anführung der Teile der Messe, für die "vor allem" die Muttersprache zugelassen werden kann, die Verwendung der Muttersprache zwar nicht auf diese Teile schlechthin beschränkt, wohl aber doch ein gewisser Rahmen für deren Zulassung gezogen, den die kirchlichen Gebietsautoritäten bei ihren Anordnungen nach § 3 zu berücksichtigen haben. Hiernach ist es ganz unzulässig - wie in dem offenbar teilweise zu einem wütenden Progressismus erwachten Holland geschehen - ganz in der Landessprache zu feiern. Für unvereinbar mit den angezogenen Bestimmungen halte ich aber auch, das Latein auf den Kanon zu beschränken. Es ist absolut nicht einzusehen, weshalb die pastoralen Gesichtspunkte, die für die Konzilsväter bestimmend waren, es erforderlich machen, die jedem Katholiken bekannten Akklamationen, das Sursum corda, das seit einem Jahrtausend in unseren Kirchen erklingen ist, und das Pater noster in einer verwaschenen Übersetzung in der Muttersprache zuzulassen. Im deutschen Raum ist die Bestimmung des Art. 36 § 1 zumeist in ihr Gegenteil verkehrt: die Messe wird grundsätzlich nicht mehr lateinisch gefeiert. Dabei hat man offenbar nur die Bestimmung des Art. 36 § 2 im Auge, die - wie ausgeführt selbst der uferlosen Verwendung der Muttersprache Grenzen setzt, deren Anwendung aber ^{für} jeden, der die ganze Konstitution im Auge hat und ein Gesetz zu lesen imstande ist, durch den Wortlaut und den Sinn der Art. 36 § 1, Art. 54 Abs. 2 und Art. 716 klare Grenzen gezogen sind. Im deutschen Raum ignoriert man praktisch diese Bestimmungen, obwohl dies nach den "Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft" nicht angängig ist. In Art. 54 Abs. 2 der Konstitution ist, nachdem in Abs. 1 die Regelung des Art. 36 § 2 über die teilweise Verwendung der Muttersprache wiederholt worden ist, für die Eucharistie-

feier bestimmt, es solle "jedoch Vorsorge getroffen werden, dass die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Messordinariums auch lateinisch sprechen und singen können". In Verfolg dieser Bestimmung schärft § 59 der Instructio zur ordnungsgemässen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26.9.1964 ein: "Die Seelsorger sollen sich eifrig darum bemühen, dass die Gläubigen ... die ihnen zukommenden Teile des Messordinariums auch in der lateinischen Sprache gemeinsam zu sprechen und zu singen vermögen, vor allem die einfacheren Melodien". Wie kann diesen Bestimmungen Rechnung getragen werden, wenn, wie fast überall im deutschen Raum, alle Messen bis auf den Kanon in deutscher Sprache gefeiert werden. Das stellt auch eine eindeutige Verletzung des § 116 der Konstitution dar, wonach der gregorianische Choral als der der römischen Liturgie eigene Gesang in den liturgischen Handlungen den ersten Platz einnehmen soll. Denn wenn man das Latein für alle Messen praktisch beseitigt, ^{so hat man eben auch den Choral beseitigt,} ~~valeo~~ einen Zustand herbeiführt, ^{lge} der die Verwirklichung des in Art. 116 festgelegten Grundsatzes inhibiert. Die Progressisten bemühen sich, ihrem Stile getreu, in einem erneuten Ungehorsam, die Bestimmungen der Art. 54 Abs. 2 und 116 zu verwässern, indem sie den Konzilsvätern unterstellen, sie hätten diese Bestimmungen so ernst nicht gemeint, sie seien nur als Trostpflaster für die Konservativen und daher nur für den Übergang gedacht. Damit sind sie es, die eine grobe Missachtung des Konzils an den Tag legen. Wie ernst es den Vätern mit diesen Regelungen war, ergibt sich auch aus Art. 117, wonach die "editio typica" der Bücher des gregorianischen Chorals zuende geführt und darüber hinaus ^{eine} ~~die~~ kirchliche Ausgabe besorgt werden soll, ausserdem ein Kyriale simplex für den Gebrauch in den kleinen Kirchen (!!!) geschaffen werden soll. In Art. 114 haben die Väter beschlossen, dass "der Schatz der Kirchenmusik mit grösster Sorgfalt gepflegt und bewahrt werden soll". Der Schatz der Kirchenmusik aber besteht in dem gregorianischen Choral, der seinem Wesen nach lateinisch ist, und in dem ausschliesslich für lateinische Texte geschaffenen polyphonen Werken der alten Meister. Auch aus diesem Grunde kann das Latein, so sehr seine Hasser das wünschen mögen, garnicht aus der Liturgie verschwinden, es sei denn, man missachtet das Konzil.

Die Gruppe "Maria" hat also recht, wenn sie in ihrer Grundsatzserklärung - von Herrn Jestaedt in der Deutschen Tagespost ziemlich leichtfertig als hybrides Pamphlet bezeichnet - unter

Ziff. 11 feststellt, die Kirche gleiche heute weitgehend einem öffentlichen Körper, in dem bestehende Gesetze keine praktische Wirksamkeit mehr haben.

Julien Green schreibt in seinem Tagebuch, das Durchschnittsmass des Katholiken werde ihm wohl stets ein Rätsel bleiben. Gemeint ist damit jene geistige und seelische Trägheit, der muffige Autoritätsglaube, der schafhaft alles hinnimmt, was von oben kommt, was "der Pfarrer" tut und sagt. Auf diese Mentalität scheint in der liturgischen Pfarrpraxis alles abgestellt zu sein. Mit ihr allein rechnend und sie allein berücksichtigend scheint sich der Progressismus durchzusetzen zu wollen.

Aber: sagt man sich nicht, dass es nicht nur stumpfe, sondern auch wache Katholiken gibt, die die Konzilsbeschlüsse lesen und verstehen und die kirchliche Praxis mit wachem Herzen und klarem Kopf verfolgen und die Divergenz zwischen dem vom Konzil Beschlossenen und dem wirklich Praktizierten sehen und bewusst erleiden? Macht man sich keine Gedanken darüber, welchen ungeheuren Schwund an Vertrauen ~~in~~ die kirchlichen Autoritäten man bei diesen Katholiken - es sind gewiss nicht die schlechtesten - unvermeidlich hervorruft? Man kann angesichts dieser Praxis, die auch von einfachen, aber aktiv mit der Kirche lebenden Menschen geäußerte Vermutung kaum ohne weiteres widerlegen, dass unsere Bischöfe den erwähnten Bestimmungen über die Erhaltung des Latein in der Liturgie nur zugestimmt hätten, damit die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht würde, aber mit der reservatio mentalis, sie - einmal im Besitz der Machtbefugnis des Art. 36 § 3 - praktisch zu ignorieren. Wäre nicht der ganzen, nicht nur die "Anhänger des Kirchenlateins" (wie man uns abwertend etikettiert und damit abzutun glaubt), sondern weite Kreise beherrschenden Erbitterung die Schärfe genommen, ja die Spitze abgebrochen, und damit viel Streit und Unruhe vermieden worden, wenn sich der Episkopat zu der zwingenden Anordnung verstanden hätte, dass bei mehreren Messen an den Sonntagen, wenigstens eine Messe gemäss Art. 36 Ziff. 1 und dem Geist der zitierten weiteren Bestimmungen der Konstitution in lateinischer Sprache gefeiert werden müsse, was auch durchaus dem Sinn von Ziff. 15 der Instructio entspräche, wenn man nur zur Kenntnis nehmen wollte, dass auch diese Form den Voraussetzungen vieler "Teilnehmer am besten entspricht". Der Hinweis auf das Fehlen eines geeigneten Chors oder einer Schola verfängt nicht. Für diese Fälle bietet sich die Form der Missa recitata (lecta) an.
Mit der bloss

Mit der blossen Wiedergabe der das Latein betreffenden Bestimmungen der Konstitution in den Richtlinien ist es bei der im Seelsorgerklerus nicht gerade seltenen Desorientiertheit und Indolenz nicht getan. Insbesondere nicht angesichts der beinahe völligen Beherrschung der katholischen Publikationsorgane durch progressistische Theologen und Liturgiefachleute.

Es ist üblich geworden, sich gegenüber den Hinweisen auf die in der Praxis mehr oder weniger ignorierten Bestimmungen der Konstitution auf die "grundsätzlich neue theologische Besinnung in den liturgischen Ansichten", aus der alle Konsequenzen gezogen werden müssten, zurückzuziehen. Was heisst das? Worin besteht die theologische Neubesinnung? Darin, dass in der "dogmatischen Konstitution über die Kirche" das "Gottesvolk der Kirche" gewissermassen entdeckt und den Gedanken der "Würde der Laien, sofern sie Glieder des Gottesvolkes sind" besonders herausgestellt hat? Ist das so neu? Jeder einigermaßen bewusst mit der Kirche lebende Katholik, auch der schlichteste, alle die vielen, die von ihrer Sendung als Laien keine so grossen Sprüche wie heute üblich machen, sondern sie einfach, in ihrem alltäglichen Leben erfüllten, haben sich auch ohne diesen Terminus als Teil dieses Volkes Gottes gefühlt, auch in den Gottesdiensten, die ganz still waren und in denen das reglementierte, vom Wesentlichen ablenkende Hersagen von Messetexten noch nicht üblich war. Jeder dieser schlichtesten Katholiken hat sich in der Mitfeier der heiligen Messe nicht nur, wie die Neoliturgen behaupten, im individuellen Vis-à-vis mit Gott, sondern als Teil der Kirche, der Mitfeiernden, also des Gottesvolkes gefühlt. So neu ist das also für diese nicht. War eine Neubesinnung in dieser Richtung für die Theologen nötig, so gut. Nicht einzusehen ist aber, was dies mit den Bestimmungen der Konstitution über die Erhaltung der traditionellen Werte der Liturgie, insbesondere auch der lateinischen Messe zu tun hat. Unmöglich ist doch die Annahme, dass die Früchte des Konzils so schnell faulen, dass nach noch nicht zwei Jahren wesentliche Teile der Konstitution für überholt erklärt werden können, weil inzwischen eine Neubesinnung über die Theologen gekommen ist. So aber möchten es die Progressisten: Nur um Gottes willen nichts Statisches, das sie daran hindern könnte, die geistigen, geistlichen und auch die organisatorischen Strukturen des Katholizismus weiterhin einzuebnetten, aufzulösen und in die Gestaltlosigkeit - der Strom statt des Felsens! - zu überführen.

Hermann Volk, Bischof von Mainz, stellt in dankenswerter Weise die Dinge richtig. In seinem Aufsatz "Theologische Grundlagen für die Neuordnung des Gottesdienstes" (Kirchl. Amtsblatt für das Bistum Trier v. 15.1.65, S. 61ff.), in dem er ^{den} ~~den~~ "geistlichen Rang der Gläubigen" und den "Rang der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde" behandelt, heisst es (S. 64): "Durch die Einbeziehung der deutschen Sprache soll nicht etwa die Form der lateinischen Messfeier verschwinden. Die lateinische Messe hat, besonders in der Weise des Hochamtes mit dem lateinischen gregorianischen ~~Chor~~ Choral, eine so hohe geistliche Form, dass diese nicht untergehen soll, im Gegenteil, sie soll nachdrücklich gepflegt werden. Das wird durch die rechte Verwendung der deutschen Sprache in anderen Messfeiern auch nicht etwa erschwert, vielmehr erleichtert, und zwar schon deshalb, weil sich ein lateinischer Gesang leichter sinnvoll vollziehen lässt, wenn die Texte in deutscher Sprache vertraut sind... Darum soll die Pflege des lateinischen Chorals bei Kirchenchören und auch bei den Gemeinden nicht etwa nachlassen, vielmehr soll dieser gregorianische Choral Massstab und Höhepunkt des kirchlichen Singens bleiben." Weiter heisst es (S. 61): "Darum soll neben der breiteren Verwendung der deutschen Sprache auch der lateinische Gottesdienst erhalten bleiben und von unseren Gläubigen gut gekannt und gekonnt werden, nicht nur wegen unserer gelegentlichen Messfeier mit Ausländern, sondern vor allem deshalb, weil besonders das lateinische Hochamt eine unüberborten hohe Form des Gottesdienstes ist. Allerdings ist diese hohe Form auch erkauft einerseits mit der ausschliesslich lateinischen Sprache, welche nur ein kleiner Teil von Gläubigen unmittelbar verstehend mitvollziehen kann, und damit, dass die musikalische Gestalt, der für das kirchliche Singen so unentbehrliche gregorianische Choral, in vielen Stücken nicht für die Gemeinde gedacht war... Eben darum soll daneben (! Man vergleiche damit die Praxis) eine andere Form entwickelt werden, welche die aktive Teilnahme der Gläubigen leichter ermöglicht. Es soll also keine Form im Gottesdienst vernachlässigt werden, wohl aber soll Neues hinzukommen."

Besser und für jeden vernünftigen Katholiken einleuchtender kann die durch die Konstitution gewiesene Zielsetzung garnicht gekennzeichnet werden: Die traditionellen Werte unserer Liturgie zu erhalten und Neuem die Möglichkeit der Erprobung und Entfaltung zu geben, also 'das eine tun und das andere nicht lassen'.

Wie ist damit aber die geradezu revolutionäre Brutalität zu vereinbaren, mit der man in den meisten Pfarreien sämtliche Gottesdienste entlatinisiert hat?

Senatspräsident i.R. Dr. Rudolf Fischer
Hachenburg / Westerwald